

# Kirył Kaścian

## Die Litauische Verfassung und die Auslegung des Begriffs „Volk“ in historischer Perspektive

### I. Einleitung

Seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit am 16. Februar 1918 hat sich die Litauische Republik (im Weiteren: Litauen) als direkte Nachfolgerin des mittelalterlichen Großfürstentums Litauen (im Weiteren: Großfürstentum) positioniert. Dieser „vom vierzehnten bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bestehende alte Staat hatte eine prominente Stellung in der historischen Entwicklung Osteuropas“<sup>1</sup>. Das Großfürstentum Litauen umfasste Territorien des heutigen Belarus, Litauens und der Ukraine. Sein Territorium veränderte sich im Jahr 1569 infolge der Gründung der Lubliner Union, des Polnisch-Litauischen Doppelreichs erheblich. Andere ukrainische Gebiete wurden der Jurisdiktion des polnischen Königreichs unterstellt. Bis zur dritten Teilung der polnisch-litauischen Union im Jahr 1795 umfasste das Großfürstentum damit Gebiete der heutigen Staaten Belarus und Litauen; Wilna war die Hauptstadt des Großfürstentums, deren offizielle Bezeichnung heute Vilnius lautet.

Wissenschaftler in Litauen hegen keinen Zweifel an der rechtlichen Kontinuität des Großfürstentums Litauen und der Republik Litauen. Die herrschende Auffassung im Ausland schloss sich der litauischen Sichtweise an. Der vorliegende Beitrag bemüht sich, die Schwachpunkte der litauischen Argumentation in der Frage der Nachfolge aufzudecken.

### II. Rechtliche Grundlagen des litauischen Konzepts von Staatlichkeit

Die litauische Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 wurde zum Wendepunkt in der litauischen Geschichte. Hiermit wurde „die Wiederherstellung des unabhängigen litauischen Volkes ... mit ihrer Hauptstadt Wilna“<sup>2</sup> ausgerufen. Diese Erklärung zielte darauf ab, die rechtliche Kontinuität zwischen dem Großfürstentum Litauen und der Republik Litauen zu sichern. Auch heute sehen die Litauer das Großfürstentum als Wiege ihrer Staatlichkeit an. Diese Auffassung hat Ausdruck in der Verfassung der Republik Litauen gefunden. Gemäß Absatz 1 und 2 der Präambel der Verfassung ist es das litauische Volk, das „viele Jahrhunderte zuvor den litauischen Staat geschaffen hat, dessen rechtliche Grundlagen in den mittelalterlichen Statuten Litauens niedergelegt wurden“<sup>3</sup>. Noch weiter geht Art. 17 Verfassung, der die Stadt Wilna zur uralten historischen Hauptstadt Litauens, die auch Hauptstadt des Staates Litauens sein soll, erklärt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Loewe, K. v., *The Lithuanian Statute of 1529*, Brill, 1976, p. IX.

<sup>2</sup> Gerutis, A. (ed.), *Lithuania 700 years*, Manyland Books, 1969, pp. 154-156.

<sup>3</sup> Eine englische Übersetzung der Verfassung ist unter der offiziellen Website des Seimas (des Parlamentes) der Republik Litauen (<http://www3.lrs.lt/home/Konstitucija/Constitution.htm>) zu finden.

<sup>4</sup> Ebenda.

Diese Bestimmungen stützen sich auf die „historischen Rechte“, denen zufolge sich der heutige litauische Staat als Rechtsnachfolger des Großfürstentums darstellt.

Auf die litauische Logik, wonach „die historischen ‚Rechte‘ und die historische Zugehörigkeit auch über die heutige Zugehörigkeit entscheiden“<sup>5</sup>, hat schon im Jahr 1929 der holländische Jurist *Reijnier Flaes* hingewiesen. Anlässlich der Beschreibung des polnisch-litauischen Konfliktes über das Wilnaer Gebiet unterstrich *Flaes*, dass „die litauische Regierung festgestellt hat, dass Wilna die Hauptstadt des alten litauischen Großherzogtums gewesen ist und folglich auch der Kern des neuen [litauischen] Staates sein muss. ...Diese Tatsache allein hat über sein heutiges Los zu entscheiden“<sup>6</sup>.

Die Annahme der rechtlichen Kontinuität von Großfürstentum und Republik Litauen erscheint überzeugend. Widerlegt werden kann der litauische Standpunkt nur mit Gründen, die auf denselben Prinzipien beruhen, die auch die litauische Seite benutzt. Die Kritikpunkte und ihre Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Einschätzung der Staatlichkeit durch das Litauische Volk - Gehört dieses staatliche Gebilde zur Litauischen Nation? – Antworten:**

Großfürstentum	1. Republik (1918-1940)	2. Republik (seit 1990)
Zweifelhaft	Ja	Ja

Niemand wird anzweifeln, dass „der litauische Staat vom litauischen Volk geschaffen wird“, wie Art. 2 Verfassung ausführt<sup>7</sup>, soweit die heutige Republik Litauen oder das Zwischenkriegs-Litauen betroffen ist. Daher besteht die einzige Möglichkeit, den litauische Standpunkt anzugreifen, darin, den Grundstein der Konstruktion der litauischen Staatlichkeit, also die litauische Natur des Großfürstentums Litauens anzuzweifeln.

### III. Großfürstentum Litauen – Erbe in der Außenpolitik der Republik Litauen

Im Vergleich zu seinen baltischen Partnern – Estland und Lettland – hat Litauen einen großen Vorteil: Die historische Staatlichkeit. In diesem Beitrag sollen die vermeintliche Kontinuität zwischen dem Großfürstentum und der Republik Litauen und ihre Folgen für die heutige Politik Litauens dargelegt werden.

Aussagekräftig ist insofern ein Beitrag des litauischen Wissenschaftlers *Alydas Nikžentaitis* mit dem Titel „The ‚Imperial‘ Diplomacy of Lithuania“<sup>8</sup>. *Nikžentaitis* stuft den Beitritt Litauens zur EU als einen Wendepunkt für die Diplomatie des Landes ein, der „eine qualitative Änderung in der Außenpolitik darstellt“<sup>9</sup>. Vor dem 1. Mai 2004 war

<sup>5</sup> *Flaes, R.*, Das Problem der Territorialkonflikte. Eine Untersuchung über ihre Grundlagen und Eigenschaften am Beispiele der Territorialgeschichte Polens, Utrecht, 1929, S. 269.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 268.

<sup>7</sup> Englische Übersetzung der Verfassung (Fn. 3).

<sup>8</sup> Lithuanian Foreign Policy Review No. 74 (2004), pp. 41-47; im Internet ist der Text unter <http://www.lfpr.lt/uploads/File/2004-13%2014/Nikzentaitis.pdf> zu finden.

<sup>9</sup> *Nikžentaitis, A.*, The „Imperial“ Diplomacy of Lithuania, in: Lithuanian Foreign Policy Review 74 (2004) (Fn. 8), p. 41.

der Beitritt zur EU und zur NATO<sup>10</sup> das vorrangige Ziel, was Litauen dazu nötigte, sich auf sich selbst zu fokussieren. Seit dem Beitritt zur EU „versucht Litauen vielleicht zum ersten Mal seit den Zeiten des Großfürstentums, ein Regionalstaat zu werden, und seine Außenpolitik kennzeichnet die Merkmale einer „imperialen Politik“<sup>11</sup>. Daher kann die gegenwärtige Politik als eine Fortsetzung der Prioritäten des Großfürstentums im regionalen Kontext angesehen werden. Die strategische Partnerschaft Litauens mit Estland, Lettland und Polen nach dem 1. Mai 2004 ist zu einem Element der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union gereift. Der Entwicklung der Beziehungen zu Belarus und der Ukraine sowie zu Moldawien und zu den Ländern des Südkaukasus wird Priorität eingeräumt<sup>12</sup>. So verkündet der Beschluss des litauischen Parlaments über die Ausrichtung der Außenpolitik vom 1. Mai 2004 als Ziele der litauischen Außenpolitik, „die Zusammenarbeit mit den Staaten, die außerhalb der Ostgrenze der EU liegen, fortzusetzen, um deren Annäherung an die EU zu erreichen, und die drei transkaukasischen Republiken – Aserbaidschan, Armenien und Georgien – in die Nachbarschaftsinitiative der EU einzubeziehen“<sup>13</sup>. Hinsichtlich dieser Prioritäten besteht Konsens der wichtigen politischen Parteien Litauens, der in der Vereinbarung der politischen Parteien vom 5. Oktober 2004 über die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Außenpolitik in den Jahren 2004 bis 2008 getroffen wurde. Hiernach gehört es zu den Hauptzielen der Außenpolitik, „die regionale Kooperation zu fördern und zu erweitern sowie die Position Litauens als Zentrum der interregionalen Zusammenarbeit zu stärken“<sup>14</sup>.

Hieran ist zu erkennen, dass die aktuelle litauische Außenpolitik sehr stark mit der Lage des Staates an der östlichen Grenze der EU verbunden ist. Bei Verfolgung seiner Prioritäten im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik nutzt Litauen aktiv seine tiefen Kenntnisse der Region, die auf der gemeinsamen sowjetischen Vergangenheit gründen. Hinsichtlich der alten Territorien des Großfürstentums orientieren sich die Litauer am Erbe dieses mittelalterlichen Staates. Dieser Faktor ist seit dem Beitritt Litauens zur EU und zur NATO noch offensichtlicher geworden.

#### IV. Konzept der Nation, des Staates und des Nationalstaates

Die litauische Konzeption von Staatlichkeit beruht auf dem Begriff der Nation (litauisch *tauta*, englisch *nation*). Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach der Verfassung das litauische Volk „Jahrhunderte zuvor den litauischen Staat schuf“ und „dessen rechtliche Grundlagen in den Statuten Litauens niederlegte“. Hieraus wird abgeleitet, dass:

- die Republik Litauen ein direkter Nachfolger des Großfürstentums ist und dass
- das Großfürstentum ebenso wie die Republik Litauen ein litauischer *Nationalstaat* war.

<sup>10</sup> Litauen trat der NATO am 29. 3. 2004 bei.

<sup>11</sup> *Nikšentaitis* (Fn. 8), p. 41.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Eine offizielle englische Übersetzung des Beschlusses des Seimas der Republik Litauen über die Ausrichtung der Außenpolitik vom 1. 5. 2004 ist auf der Website des litauischen Außenministeriums zu finden: [http://www.urm.lt/popup2.php?nr=1&item\\_id=8500&m\\_e\\_id=4&menu\\_i\\_id=240](http://www.urm.lt/popup2.php?nr=1&item_id=8500&m_e_id=4&menu_i_id=240).

<sup>14</sup> Eine englische Übersetzung der Vereinbarung der politischen Parteien der Republik Litauen über die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Außenpolitik in den Jahren 2004 bis 2008 ist auf der Website des Außenministeriums der Republik Litauen [http://www.urm.lt/popup2.php?item\\_id=255](http://www.urm.lt/popup2.php?item_id=255) zu finden.

Es existieren unterschiedliche Definitionen des Volksbegriffs. Nach der berühmten Definition von *Josef Stalin* stellt das Volk „eine historisch geformte stabile Gemeinschaft der Sprache, des Territoriums, der Wirtschaft und der psychischen Individualität dar, die sich aus den kulturellen Werten ergibt“<sup>15</sup>. Wie oben ausgeführt, lautet das litauische Wort für Volk *tauta*. Der Begriff *tauta* wird im Wörterbuch der litauischen Sprache definiert als „historisch aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzte Volksgemeinschaft, die ein gemeinsames Territorium, eine Sprache, Geschichte sowie das wirtschaftliche und kulturelle Leben teilt“<sup>16</sup>. Laut *Miroslav Hroch* ist „das Volk eine große soziale Gruppe, die durch die Kombination verschiedener Arten von Beziehungen (ökonomisch, territorial, politisch, religiös, kulturell, sprachlich usw.) charakterisiert werde, die einerseits aus den Lösungen, die zum fundamentalen Antagonismus zwischen Mensch und Natur auf einem spezifischen zusammenhängenden Territorium gefunden worden seien und andererseits aus der Reflektion dieser Verhältnisse im Bewusstsein der Menschen resultieren“<sup>17</sup>. Im Ergebnis kommen diese drei Definitionen zu demselben Ergebnis: Der Nationalstaat ist ein Staat, der durch ein Volk geschaffen wurde und bei dem dieses Volk eine dominierende Rolle spielt und das Wesen dieses Staates definiert. Entsprechend sind die Schlüsselworte für die weitere Analyse: Territorium, Sprache und kulturelles Leben (oder kulturelle Werte).

Nicht unwichtig ist auch die Definition, die der Volksbegriff im Großfürstentum erfahren hat. So wird im Statut von 1529 in der Präambel festgestellt, dass diese Bestimmungen für das Großfürstentum Litauen, Ruthenien, Samogitien sowie andere Länder gelten<sup>18</sup>, womit sich der Staat aus drei Teilen, „Litauen“, „Samogitien“ und „Ruthenien“<sup>19</sup>, das Volk des Großfürstentums also aus litauischen, ruthenischen und samogitischen Adelsständen zusammensetzte.

## V. Litauische Widersprüche

Laut *Hroch* kann Litauen als „ein charakteristischer Fall der Divergenz zwischen der Geschichte einer politischen Einheit und der Geschichte der ethnischen Gruppe, die ihr den Namen gab“<sup>20</sup>, betrachtet werden. Hiernach war es „der Adel auf dem Territorium des mittelalterlichen Großfürstentums Litauen“, der sich zur litauischen Nationalität „bekannt hat“<sup>21</sup>. Bekanntlich bestand dieser Adel aus Litauern, Ruthenen und Samogiten. Folglich schließt die Bezeichnung „Litauer“ die „Ruthenen“ und die „Samogitier“ mit ein und erfasst alle Angehörigen des Adels im Großfürstentum ungeachtet deren Herkunft. Hier wird der erste Widerspruch zur heutigen Auslegung des Begriffes „litau-

<sup>15</sup> *Partsch, K.J.*, Nations, Peoples, in: Bernhardt R. (ed.) under the auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Encyclopedia of public international law, vol. 3, North-Holland, 1997, pp. 511-515 (512).

<sup>16</sup> *Lietuvių kalbos žodynas* (Wörterbuch der Litauischen Sprache), vol. XV. (Mokslas, 1991), S. 1032. Litauischer Originaltext: „Tauta – įvairioms gentims telkiantis istoriškai susidariusi žmonių bendruomenė, turinti bendrą žemę, kalbą, istoriją, ekonominį ir kultūrinį gyvenimą.“

<sup>17</sup> *Hroch, M.*, Social Preconditions of National Revival in Europe: A Comparative Analysis of the Social Composition of Patriotic Groups among the Smaller European Nations, Cambridge Univ. Press, 1985, p. 4-5.

<sup>18</sup> *Loewe* (Fn. 1), p. 19. Der Verfasser benutzt das Wort „Rus“ statt „Ruthenia [Ruthenien]“.

<sup>19</sup> Ebenda, p. 120.

<sup>20</sup> *Hroch* (Fn. 17), p. 86.

<sup>21</sup> Ebenda.

ches Volk“ in der Verfassung deutlich. Das litauische Volk des Großfürstentums ist nicht identisch mit dem litauischen Volk der Republik Litauen.

Vor diesem Hintergrund entsteht einmal in territorialer Hinsicht die Frage, was Litauen ist und wie es sich gegenüber Ruthenien und Samogitien verhält. Nach *Karl von Loewe* umfasst Litauen im engeren Sinne „die Länder von Wilna und Troki (heute amtlich Trakai)“<sup>22</sup>. Der Staat setzt sich mithin aus Litauen, bestehend aus „Wilna, Troki und Samogitien“, und Ruthenien sowie folglich aus den „annektierten Ländern“ der Ostslawen, die heute als Großrussen, Ukrainer und Belarussen bekannt sind“, zusammen<sup>23</sup>. Danach waren Wilna und Troki litauische Gebiete und bildeten zusammen mit Samogitien den litauischen Kern des Staates. Offen bleibt aber die Frage, warum Samogitien ein selbständiges Gebilde darstellte, d.h. warum der Staat zwei unterschiedliche ethnisch litauische Formationen auf seinem Territorium benötigte. Der andere Aspekt betrifft die ruthenischen Gebiete des Großfürstentums. Um die These, wonach das litauische Volk „vor vielen Jahrhunderten den litauischen Staat geschaffen hat“, zu beweisen, wird die These der Annexion der slawischen Länder durch, ethnisch gesehen, litauische Fürsten vertreten. Diese Auffassung ist fragwürdig, aber es ist nicht das Ziel des Aufsatzes, dieser Frage nachzugehen. Gefolgt werden soll dem traditionellen Ansatz von *Karl von Loewe* in seinem Werk: Hier werden noch überwiegend heidnische ethnische Litauer als ein Volk bezeichnet, das sich im Unterschied zu „den [christlichen] Ostslawen, die heute als Großrussen, Ukrainer und Belarussen bekannt sind,“ bereits zusammengefunden hat. Daraus folgt die weitere Frage, wo die Grenzen zwischen Litauen und Ruthenien einerseits sowie Litauen und Samogitien anderseits verliefen.

Das Territorium Samogitiens ist erst im Jahr 1411 endgültig Teil des Großfürstentums geworden; 1413 wurde die Autonomie Samogitiens durch das Privileg des Großfürsten Vytautas (Vitaūt)<sup>24</sup> anerkannt. Auf diese Weise „ist Samogitien ein sich selbstverwaltendes Territorium geworden, das später als Fürstentum Samogitien bekannt wurde“<sup>25</sup>. Im Jahr 1441 wurden die Privilegien Samogitiens vom Jagiellonen-Großfürst Kasimir anerkannt, „was die Souveränität innerhalb des Großfürstentum Litauen begründen soll“<sup>26</sup>. Samogitien blieb während der Existenz des Großfürstentums bis zum Jahr 1795 eine separate Verwaltungseinheit mit klar definierten Grenzen.

Im Gegensatz zu Samogitien mit seinen klar festgelegten Grenzen kann keine klare Aussage zur Grenze zwischen Litauen und Ruthenien gemacht werden. In der zweiten Hälfte des 19. bis in das 20. Jahrhundert hinein wurden die westlichen Territorien von Belarus und sogar das Gebiet Minsk als „Litva“ [Litauen] bezeichnet<sup>27</sup>. Besonders in den westlichen Gebieten des belarussischen Sprachraums bezeichnete sich die lokale bäuerliche Bevölkerung als „Litauer“ [belarussisch: litvin]“; diese alte Volksbezeichnung stand noch in der Zeit zwischen den Kriegen im Wettbewerb mit dem Begriff „Hie-

<sup>22</sup> *Loewe* (Fn. 1), p. 120.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Name des Großfürsten in litauisch und belarussisch.

<sup>25</sup> Siehe die Internetseite der Museen Litauens <http://www.muziejai.lt/telsiai/samogitia.en.htm>.

<sup>26</sup> Zur Geschichte Samogitiens (Žemaitijens) die Internetseite des Center of Regional Cultural Initiatives <http://www.samogit.lt/ISTORIJA/istorija.en.htm>.

<sup>27</sup> *Zaprudnik, J.*, Belorussia and the Belorussians, in: Katz, Z. (ed.), Handbook of Major Soviet Nationalities, Free Press, 1975, pp. 49-71 (50).

sige“ [belarussisch *tutejšy*, polnisch *tutejsi*]<sup>28</sup>. Dies bedeutet, dass die Bezeichnung „Litauer“ bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts die baltischsprachigen Litauer und die slawischsprachigen Belarussen umfasste und grundsätzlich „alle Bürger des Großfürstentums Litauens „*Litwa*“ (hier Litauer) genannt wurden<sup>29</sup>. Von den Bewohnern des Großfürstentums bildeten die ethnischen Litauer nur einen kleinen Teil der Bevölkerung; die Bevölkerungsmehrheit machten hingegen die Belarussen und Ukrainer (oft als Ruthenen bezeichnet) aus<sup>30</sup>. Seit die ukrainischen Gebiete des Großfürstentums im Jahr 1569 der Jurisdiktion des polnischen Königreichs unterstellt wurden, kann von einer belarussischen ethnischen Mehrheit im Großfürstentum gesprochen werden. Darüber hinaus kann die Dominanz der slawischen Komponente des Großfürstentums kann in das 14. Jahrhundert, wenn nicht sogar noch weiter, zurückverfolgt werden. Laut *Timothy Snyder* stellte Litauen bereits vor der Union von Krewo von 1385 (mit Polen) im Hinblick auf Religion und Sprache eher eine orthodox-slawische als eine heidnisch-baltische Gesellschaft dar<sup>31</sup>. Folglich wurde Litauen trotz der Gegenwart des baltisch-litauischen Elementes weder politisch noch im ethnischen Sinne von dieser Bevölkerungsgruppe dominiert; und schon ab Anfang des 14. Jahrhunderts war nur Samogitien in ethnischer Hinsicht litauisch<sup>32</sup>. In Anbetracht dieser Entwicklung ist auch verständlich, dass fast 25 Prozent der Führer des nationalen Erwachens Litauens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das von *Miroslav Hroch* beschrieben wurde, aus Samogitien (den Kreisen Raseinen, Schaulen und Telschen) stammten. Im Kern Litauens mit den Gebieten Wilna und Troki, wozu auch der Kreis Švenčionys (Śvianciany/Święciany) gezählt wurde, war die Geburtsstätte von drei Personen, also von nur 1,2 Prozent der litauischen nationalen Führer. Niemand wurde im Kreis Wilna geboren; ein nationaler Führer stammt aus dem Kreis Švenčionys, zwei kamen aus dem Kreis Troki<sup>33</sup>. Daraus folgt, dass das Territorium des litauischen Volkes nicht dem Territorium Litauens im engeren Sinne entspricht, vielmehr nur Samogitien in ethnischer Hinsicht baltisch-litauisch war. Litauen im engeren Sinne stellte damit eher ein orthodox-slawisches Staatswesen mit ruthenischer (belarussischer) Mehrheit dar, die die baltisch-litauische Minderheit dominierte.

Sprache und Kultur müssen gemeinsam betrachtet werden. Da die litauische Verfassung betont, das litauische Volk habe „in den Statuten Litauens ... seine rechtlichen Grundlagen niedergelegt“, sind diese Dokumenten heranzuziehen. Nach *von Loewe* wurde das Litauische Statut vom 1529 in einer Sprache herausgegeben, die charakteristisch für litauische Kanzleien jener Zeit war. Fast jede osteuropäische Nation, die die kyrillische Schrift benutzt, hat immer wieder behauptet, diese Kanzleisprache sei die Vorgängerin der eigenen Sprache gewesen<sup>34</sup>. Laut *Sedlar* haben die Ostslawen (des Großfürstentums) eine Sprache benutzt, die heute als Altrussisch bekannt ist<sup>35</sup>. *Snyder* bezeichnet die Amtssprache des Großfürstentums als „Kanzleislawisch“. Dabei ist einzu-

<sup>28</sup> *Niendorf, M.*, Das Großfürstentum Litauen: Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit (1569 - 1795), Harrassowitz 2006, S. 208.

<sup>29</sup> *Tereškinas, A.*, Imperfect Communities: Identity, Discourse and Nation in the Seventeenth-Century Grand Duchy of Lithuania, LLTI, 2005, p. 49.

<sup>30</sup> Ebenda, pp. 32, 47.

<sup>31</sup> *Snyder, T.*, The Reconstruction of Nations: Poland, Ukraine, Lithuania, Belarus, 1569 – 1999, Yale Univ. Press, 2003, p. 17.

<sup>32</sup> *Sedlar, J.W.*, East Central Europe in the Middle Ages, 1000 – 1500, Univ. of Washington Press, 1994, p. 25.

<sup>33</sup> *Hroch* (Fn. 17), pp. 93-94.

<sup>34</sup> *von Loewe* (Fn. 1), p. 13.

<sup>35</sup> *Sedlar* (Fn. 31), p. 25.

räumen, dass Wissenschaftler aus Litauen und dem Westen oft unterschiedliche Namen für ethnische Gruppen und Sprachen gebrauchen<sup>36</sup>. In rechtlicher Hinsicht sorgt dies für Verwirrung. Eine andere Herangehensweise wird im Werk von *Snyder* ersichtlich, in dem die Amtssprache des Großfürstentums als dem Lateinischen ähnlich qualifiziert und auf diese Weise von der ruthenischen Umgangssprache unterschieden wird<sup>37</sup>.

Es ist evident, dass jede standardisierte Schriftsprache auch auf der Umgangssprache einer bestimmten Region basiert. Keine Schriftsprache kann zudem alle Besonderheiten aufnehmen, die mit Alter, Ausbildungsniveau, Sozialstatus, Religion oder Regionalzugehörigkeit der Muttersprachler zusammenhängen. Daher ist zu klären, um welche Sprache es sich handelt. Das Litauische Statut von 1566 verpflichtete dazu, in Gerichtsverhandlungen und Dokumenten die Sprache zu benutzen, die im Dokument als „ruski“ oder „ruthenisch“ (nicht Russisch) bezeichnet wurde<sup>38</sup>. Dies wurde im Litauischen Statut von 1588 bestätigt, das bis zum Jahr 1840 in Kraft war<sup>39</sup>. Als „ruski“ bezeichnete auch der Belarusse *Francysk Skaryna* aus Polock (Połack) die Sprache seiner Übersetzungen religiöser und säkularer Klassiker, die er erst in Prag und später in Wilna veröffentlichte. In Prag übersetzte und veröffentlichte er die Heilige Schrift auf Belarussisch<sup>40</sup>. Laut *Sliesoriūnas* kann die Ruthenische Sprache des Statuts „mit gewissen bestimmten Vorbehalten“ als Altbelarussisch definiert werden<sup>41</sup>. Der Vize-Kanzler des Großfürstentums *Leū Sapieha* hob hervor, dass das Statut von 1588 nicht in einer Fremdsprache, sondern in unserer Sprache...<sup>42</sup>, d.h. in Ruthenisch geschrieben wurde. Dies bedeutet, dass die Sprache des Statuts nichts anderes war als die schriftliche Umsetzung der Umgangssprache Ruthenisch, die auch als Altbelarussisch bezeichnet werden kann. Im Großfürstentum Moskau wurde diese Sprache „Litauisch“ oder „Belarussisch“ genannt, und die Schreiber hatten die Litauischen Statuten zum Gebrauch vor Gericht in den Moskauer Dialekt zu übersetzen<sup>43</sup>. Belarussisch und Litauisch waren danach Synonyme; um Russisch handelte es sich dabei nicht, da die Moskauer Russen diese Sprache nicht verstanden.

Da Litauisch über Jahrhunderte nicht die Sprache der Politik war,<sup>44</sup> wird von litauischer Seite oft betont, dass die Einheit des Sprachgebietes über die politischen Grenzen des Herzogtums Preußen und des Großfürstentums Litauen hinausgehe<sup>45</sup>. Litauische Großfürsten haben niemals litauische Bücher veröffentlicht<sup>46</sup>; litauische Grammatiken und Wörterbücher wurden vielmehr bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in Preu-

<sup>36</sup> Vgl. z.B. *Gerutis* (Fn. 2) oder *Kiaupa, Z. / Kiaupienė, J. / Kuncevičius, A.*, *The history of Lithuania before 1795*, Arlila, 2000. Die Verfasser benutzen verschiedenen Namen *Belarussisch, Russisch, West-russisch*, wenn sie die gleichen ethnischen oder sprachlichen Fragen behandeln.

<sup>37</sup> *Snyder* (Fn. 31), pp. 19-21.

<sup>38</sup> Zweites Statut des Großfürstentums Litauen, Sektion 4, Art. 1 § 4, zitiert nach

[http://litopys.org.ua/statut2/st1566\\_05.htm](http://litopys.org.ua/statut2/st1566_05.htm).

<sup>39</sup> *Sliesoriūnas, G.*, *Conferment of the official status on the Polish language in the Grand Duchy of Lithuania*, in: *My Little Europe III*, pp. 38-40 (38), veröffentlicht unter [http://www.informacjaeuropejska.pl/pliki/MLE\\_III\\_EN.pdf](http://www.informacjaeuropejska.pl/pliki/MLE_III_EN.pdf).

<sup>40</sup> *Gerutis* (Fn. 2), p. 85.

<sup>41</sup> *Sliesoriūnas* (Fn. 39), p. 38.

<sup>42</sup> *Tereškinas* (Fn. 29), p. 36.

<sup>43</sup> *Snyder* (Fn. 31), p. 19.

<sup>44</sup> Ebenda, p. 32.

<sup>45</sup> *Niendorf* (Fn. 28), S. 102.

<sup>46</sup> *Snyder* (Fn. 31), p. 32.

ßen verlegt<sup>47</sup>. 1697 wurde Polnisch Amtssprache, aber Belarussisch behielt den Status einer *lingua franca* bis zum Ende der Adelsrepublik<sup>48</sup>.

Aus dem Geschilderten folgt, dass das litauische Volk des Großfürstentums auch nicht in Anbetracht des kulturellen Lebens und der Sprache mit dem litauischen Volk der Republik Litauen identisch ist. Nicht die baltisch-litauische, sondern die ruthenisch-belarussische Sprache war im Großfürstentum dominant. Dasselbe gilt für den Bereich Politik. Baltisch-Litauisch hatte vielmehr einen eher marginalen Status, während Belarussisch-Litauisch die Amtssprache war. Die Vorschriften der geltenden litauischen Verfassung, wonach das litauische Volk „viele Jahrhunderte zuvor den litauischen Staat geschaffen hat“ und „in den Statuten Litauens... dessen rechtliche Grundlagen niedergelegt hat“ sind in der heutigen Auslegung widersprüchlich. Im Hinblick auf das Großfürstentum ist der Begriff „litauisches Volk“ als gleichberechtigte Gemeinschaft des baltisch-litauischen und des belarussisch-litauischen Volkes zu verstehen. Des Weiteren ist das Prinzip der rechtlichen Kontinuität des Großfürstentums auf beide, die Republik Belarus und auf die Republik Litauen, anzuwenden.

## VI. Ergebnis

Das Konzept der Staatlichkeit Litauens ist in der Verfassung niedergelegt. Unter Berücksichtigung der „historischen Rechte“ in den genannten Rechtsdokumenten ist der heutige litauische Staat als Rechtsnachfolger des Großfürstentums anzusehen. Diese Ansicht wird allgemein im In- und Ausland sowohl von Politikern als auch von Wissenschaftlern anerkannt. Die aktuelle litauische Außenpolitik basiert auf dem Erbe des Großfürstentums. Entsprechende Hinweise dieser Sicht sind nach dem Beitritt Litauens zur EU und zur NATO noch sichtbarer geworden.

Der Kern des Konzepts der rechtlichen Kontinuität ist das litauische Volk (*tauta*). Das Großfürstentum und der heutige Staat Litauen werden beide als litauische Nationalstaaten angesehen. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die litauische Begründung der rechtlichen Kontinuität von Großfürstentum und heutigem Staat Schwachpunkte aufweist, wenn der Begriff „Volk“ (*tauta*) - wie angeführt - definiert wird und Territorium, Sprache und kulturelles Leben als konstitutive Elemente des Volkes angesehen werden. Das heutige litauische Volk ist nicht identisch mit dem Volk des Großfürstentums. Erstens bestand letzteres aus Litauern, Ruthenen und Samogitiern. Zweitens stimmt das Territorium des baltisch-litauischen Volkes nicht mit dem Territorium Litauens im engeren Sinne überein, denn nur Samogitien war ethnisch baltisch-litauisch. Litauen im engeren Sinne wies eine ruthenisch-belarussische Mehrheit auf, die die baltisch-litauische Minderheit dominierte. Drittens ist das litauische Volk des Großfürstentums kulturell und sprachlich nicht gleichzusetzen mit dem litauischen Volk der Republik Litauen. Anzunehmen waren die zwei unterschiedlichen Kulturen der dominierenden litauisch-belarussischen Mehrheit und der untergeordneten baltisch-litauischen Minderheit. Auch die Sprachen im Großfürstentum waren verschieden; neben der Amtssprache belarussisch-litauisch, hatte baltisch-litauisch eher einen marginalen Status. All dies belegt, dass sowohl die Republik Belarus als auch die Republik Litauen als Nachfolger des Großfürstentums Litauen zu qualifizieren sind.

<sup>47</sup> Niendorf (Fn. 28), S. 103.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 118.